



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

06. Dez. 2022

Referenz-Nr.: Geko-Nr. EHAG-CJQHVF, BD01069599

Kontakt: Alex Nietilsbach, Energieplaner, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 269 42 18, www.zh.ch/energie

Visum	
E	- 7. Dez. 2022
An	<i>m. Hage</i>

- Hoch-Tiefbau

Kommunale Energieplanung Greifensee

Sachverhalt Mit Beschluss vom 30. Mai 2022 verabschiedete der Gemeinderat von Greifensee die kommunale Energieplanung (Energieplan und erläuternder Bericht vom 13. Oktober 2021; Ende September 2022 zur Genehmigung eingereicht). Die Energieversorgung in Greifensee soll bis 2050 zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen erfolgen (Bericht Kap. 2).

In der Energieplanung sind fünf Wärmeverbände ausgeschieden, die zukünftig mit Holz (Grundlast) und allenfalls Biogas (Spitzenlast) betrieben werden sollen (vgl. Energieplan und Bericht Kap. 6):

- P1a: Ocht (bestehender Verbund mit Erdgas/Heizöl)
- P1b: Müllerwis (bestehender Verbund mit Holz/Erdgas)
- P1c: Unholz (bestehender Verbund mit Holz, Energiezentrale benötigt neuen Standort)
- P1d: Am Pfisterhölzli (ehemaliger Verbund mit Erdgas, Anschluss an Wärmeverbund Unholz im Herbst 2021)
- P1e: Grafenwis, Meierwis (zwei bestehende Wärmeverbände mit Erdgas)

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollen mögliche Zusammenschlüsse der vorweg aufgeführten Wärmeverbände abgeklärt werden (Bericht Kap. 7.1, Massnahme M1). Neben diesen Prioritätsgebieten enthält der Energieplan noch das Erwartungsgebiet Sagiareal (E1). Für die mögliche Nutzung von Industrieabwärme in diesem Entwicklungsgebiet soll ebenfalls eine Machbarkeitsstudie erstellt werden (Kap. 6.1).

Zudem ist das nicht stark ausgebaute Gasnetz im Plan abgebildet. Im Rahmen der Energieplanung hat ein Austausch zwischen der Gemeinde und dem lokalen Gasversorger Energie 360° stattgefunden: Die fossile Gasversorgung soll schrittweise ersetzt werden.

Neben den energieplanerischen Festlegungen enthält der eingereichte Bericht einen Zielpfad über den gesamten Energieverbrauch der Gemeinde (Kap. 8) und zugehörige weitere Massnahmen (Kap. 9).

Vormerknahme
Sitzung vom

19. Dez. 2022

Erwägungen Die Baudirektion geht bei ihrer Genehmigung gemäss § 7 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) grundsätzlich davon aus, dass den Gemeinden in ihrer Energieplanung ein breiter Spielraum für eigene Initiativen und Massnahmen offensteht. Die eingereichten Energieplanungen überprüft sie im Einzelnen vor allem auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung, mit den Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Energieplanung und weiteren kantonalen Sachplanungen sowie bezüglich Abstimmung mit Nachbargemeinden. Nicht unter die Genehmigung fallen allgemeine Zielsetzungen, Feststellungen und der über den Energieplan hinausgehenden Massnahmenkatalog (Bericht Kap. 9).

Die vorliegende Energieplanung ist eine Grundlage zur Verwirklichung von Vorhaben im Sinne des Zweckartikels des Energiegesetzes (§ 1 EnerG). Mit der langfristigen Klimastrategie strebt der Regierungsrat an, Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 zu erreichen (Beschluss-Nr. 128/2022). Für einen Gebäudepark ohne CO₂-Ausstoss müssen die fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Energiequellen oder Abwärme ersetzt werden. Die von der Gemeinde Greifensee für das Jahr 2050 angesteuerte ausschliesslich erneuerbare Energieversorgung stimmt mit den Klimazielen des Regierungsrates überein.

Die kantonale Energieplanung bestimmt die zu nutzenden Anteile der Abwärme, insbesondere aus Kehrrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen (§ 6 Abs. 1 EnerG). In Greifensee gibt es keine Abwärmequelle von kantonalen oder regionaler Bedeutung. Die (Niedertemperatur-)Abwärme der Firma Mettler-Toledo ist von kommunaler Bedeutung. Ihre Nutzung wird für das Entwicklungsgebiet «Sagiareal» abgeklärt (Erwartungsgebiet E1). Für eine neue Überbauung ist die Nutzung von Abwärme über ein Niedertemperaturnetz auch aus kantonalen Sicht prüfenswert.

Die Voraussetzungen in Greifensee für den Ausbau von erneuerbar betriebenen Wärmeverbunden erscheinen angesichts gleichartig und dicht überbauter Quartiere und bereits bestehender Wärmeleitungen auch im Gebäudebestand als vergleichsweise günstig. Ebenso vorteilhaft ist, dass der Umstieg auf erneuerbare Wärmeversorgungssysteme in stetigem Austausch mit dem Gasversorger umgesetzt werden soll (Bericht Kap. 7.1, Massnahme M1).

Das örtliche Holzpotenzial wird mit der heutigen Nutzung weitgehend ausgeschöpft. Dadurch werden immerhin bereits knapp 40% des aktuellen Wärmebedarfs abgedeckt (Bericht Kap. 3.9). Die langfristige Verfügbarkeit von Holzlieferungen aus der weiteren Umgebung im Zuge der überall geforderten Abkehr von fossilen Energien ist unsicher. Es sind deshalb auch weitere Anstrengungen zur Senkung des Wärmebedarfs angezeigt, damit die in der Energieplanung ausgeschiedenen Holz-Wärmeverbunde weitgehend umgesetzt werden können. Das verfügbare Holzpotenzial sollte periodisch überprüft werden, um nötigenfalls die energieplanerischen Ausscheidungen anzupassen. Zudem empfehlen wir namentlich für das in Ufernähe liegende Verbundgebiet P1c eine Energienutzung aus dem Greifensee zu prüfen. Der kantonale Energieplan (siehe unter web.maps.zh.ch) weist für den Greifensee ein beachtliches Wärmepotenzial von insgesamt rund 40 Gigawattstunden pro Jahr aus. Die Aussage im Bericht, dass die Tiefe des Greifensees für eine Energienutzung zu gering sei (Kap. 5.5), ist aufgrund der uns vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar.

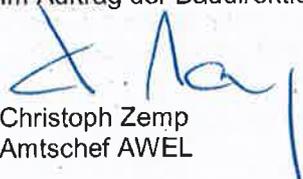


Die Energieplanung dient als Grundlage für Massnahmen der Raumplanung. Auf kommunaler Stufe sind die Festlegungen der Energieplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Erwägungen sind im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) darzustellen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) besteht für jedermann die Möglichkeit, sich zum Planinhalt zu äussern.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Energieplanung Greifensee (Plan und Bericht vom 13. Oktober 2021) wird genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- III. Mitteilung an
 - Gemeinderat Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee
 - AWEL Abteilung Energie

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef AWEL

06. Dez. 2022